

Zuteilung von Kennzeichen für Fahrzeuge mit eingeschränktem Platz für das/die Nummernschild/er

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

Sie beabsichtigen, bei Ihrer Kfz-Zulassungsbehörde in nächster Zeit die Zulassung oder Umschreibung eines Fahrzeugs mit eingeschränktem Platz für die Anbringung der Kennzeichenschilder zu beantragen? Soweit dies für Sie zutrifft, bitte ich Sie, die nachfolgenden Erläuterungen aufmerksam zu lesen und ggf. den umseitigen Vordruck „**Gutachten zur Bestimmung der Kennzeichengröße in Zweifelsfällen**“ einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (a. a. S.) zur Eintragung der notwendigen Angaben vorzulegen. Den ausgefüllten Vordruck legen Sie danach bitte Ihrer Kfz-Zulassungsbehörde zur abschließenden Prüfung und Entscheidung vor.

Allgemeine Kundeninformation zu den zulassungsrechtlichen Kennzeichenregelungen:

Seit 01.03.2007 richtet sich die Zuteilung von Kennzeichen sowie ihre Ausgestaltung und Anbringung im Wesentlichen nach den §§ 8 bis 10 i. V. m. Anlage 1 bis 4 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV). So legt beispielsweise § 8 Absatz 1 FZV fest, dass die Zulassungsbehörde dem Fahrzeug ein Kennzeichen zuteilt. Das Kennzeichen besteht dabei aus einem Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk (im Kreis Offenbach: „OF“) und einer in Anlage 2 näher bestimmten Erkennungsnummer (Hinweis: Stadt und Kreis Offenbach haben unterschiedliche Erkennungsnummern).

Nach Nr. 2 der Anlage 2 zu § 8 Abs. 1 Satz 4 FZV dürfen zwei- und dreistellige Kombinationen von Buchstaben und Ziffern in der Erkennungsnummer nur solchen Fahrzeugen zugeteilt werden, für die eine längere Erkennungsnummer nicht geeignet ist. Dies gilt insbesondere für Krafträder sowie Importfahrzeuge, bei denen die Anbringung eines anderen, längeren Kennzeichens aus baulichen Gründen ausscheidet.

Für ein- und zweizeilige Kennzeichen nach Anlage 4, Abschnitt 1, Nr. 1 a) u. b) ist gemäß Nr. 4 der selben Bestimmung grundsätzlich die sog. Mittelschrift zu verwenden, es sei denn, die etwa vorgeschriebene oder die vom Hersteller vorgesehene Anbringungsstelle für Kennzeichen lässt dies nicht zu. Nur in diesem Fall darf die sog. Engschrift verwendet werden.

Für den Fall, dass es der Zulassungsbehörde nicht möglich ist, dem Fahrzeug ein Kennzeichen zuzuteilen, dass an der am Fahrzeug vorgesehenen Stelle angebracht werden kann, hat der Halter Veränderungen am Fahrzeug vorzunehmen, die die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens ermöglichen, sofern die Veränderungen nicht unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. In Zweifelsfällen kann die Zulassungsbehörde die Vorlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (a. a. S.) verlangen. Stellt ein a. a. S. fest, dass an einem **mehrspurigen** Fahrzeug die Anbringung eines vorschriftsmäßigen **hinteren** Kennzeichens nach Anlage 4, Abschnitt 1, Nr. 1 a) und b) einen **unverhältnismäßigen Aufwand** erfordert oder **technisch nicht möglich** ist, kann die Zulassungsbehörde eine Ausnahme zum Führen eines verkleinerten zweizeiligen Kennzeichens nach Anlage 4, Abschnitt 1, Nr. 1 c) genehmigen. **Dies gilt nicht, wenn durch nachträgliche Änderungen die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens nicht mehr möglich ist (vgl. Anlage 4, Abschnitt 1, Nr. 4).**

Hinweis:

Die Eintragung in einem technischen Gutachten (oder im Fahrzeugbrief nach altem Muster) „Platz für hinteres amtliches Kennzeichen ... mm x ... mm“ ersetzt - für sich allein betrachtet - **nicht** die erforderliche Prüfung des amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr nach Anlage 4, Abschnitt 1, Nr. 4 FZV.

Bitte legen Sie diesen Vordruck nach erfolgter Begutachtung des Fahrzeugs durch den amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr Ihrer Kfz-Zulassungsbehörde zur weiteren Befassung vor.

Ihre Kfz-Zulassungsbehörde des Kreises Offenbach

- bitte wenden -

Behörde: Kreis Offenbach Der Landrat - Kfz-Zulassungsbehörde - Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach	Eingangsstempel:
--	-------------------------

Gutachten zur Bestimmung der Kennzeichengröße in Zweifelsfällen gemäß Anlage 4, Abschnitt 1, Nr. 4, Satz 6 und 7 FZV

Hiermit bestätige ich als amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr, dass an dem von mir am heutigen Tage begutachteten Fahrzeug der Marke: _____, Fz.-Ident.-Nr.: _____,

die Anbringung eines vorschriftsmäßigen **hinteren** Kennzeichens nach Anlage 4, Abschnitt 1, Nr. 1 a) u. b) FZV

☐ technisch möglich
 ☐ technisch nicht möglich ist

und

☐ einen verhältnismäßigen Aufwand
 ☐ unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Geschätzter Zeitwert des Fahrzeuges: ca. _____ €

Voraussichtliche Umbaukosten: ca. _____ €

Vorhandener tatsächlicher Platz für das amtliche Kennzeichen:

vorne: _____ mm x _____ mm

Kennzeichen möglich nach

☐ Anlage 4, Abschnitt 1, Nr. 1 a (**einzeilig**)
 ☐ Anlage 4, Abschnitt 1, Nr. 1 b (**zweizeilig**)

oder: _____

hinten: _____ mm x _____ mm

Kennzeichen möglich nach

☐ Anlage 4, Abschnitt 1, Nr. 1 a (**einzeilig**)
 ☐ Anlage 4, Abschnitt 1, Nr. 1 b (**zweizeilig**)

oder: _____

Technische Prüfstelle:

Name/Stempel der technischen Prüfstelle:

Name des a. a. S.: _____

Ort _____ Datum _____ Unterschrift des a. a. S. _____